



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.3.2016  
COM(2016) 122 final

2016/0067 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss eines Übereinkommens in Form einer Erklärung über die  
Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der  
Europäischen Union**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Die „Ministererklärung über den Handel mit Waren der Informationstechnologie“, auch bekannt als das Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA), wurde 1996 von 29 Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) auf der Ministerkonferenz in Singapur<sup>1</sup> geschlossen. In der Europäischen Union trat das ITA 1997 in Kraft.<sup>2</sup> Das ITA zählt heute 82 Teilnehmer, von denen die Hälfte Mitglieder der WTO sind, und erfasst 97 % des Handels in diesem Bereich.

Dem ITA zufolge muss jeder Teilnehmer auf der Grundlage der Meistbegünstigung die Zölle für alle erfassten Waren der Informationstechnologie (IT) beseitigen und auf null binden. Das ITA erstreckt sich auf ungefähr 200 Zolltarifpositionen, u. a. auf Rechner und Fernsprengeräte, aber auch auf Vorleistungen, Bauteile und Maschinen für die Herstellung von IT-Gütern. In den beinahe 20 Jahren der Anwendung des ITA hat die von den ITA-Teilnehmern gewährte Zollbefreiung bei der außerordentlichen Entwicklung und Ausweitung des Handels im IT-Bereich eine wichtige Rolle gespielt. Der Handel hat sich in diesem Bereich vervierfacht. Zwar hat sich der IT-Bereich während dieser Zeitspanne durch den technischen Fortschritt bis zur Unkenntlichkeit gewandelt, doch der Erfassungsbereich des ITA blieb derselbe.

In der oben erwähnten ITA-Ministererklärung ist in Absatz 3 des Anhangs festgelegt: „Die Teilnehmer kommen unter der Schirmherrschaft des Rates für Warenverkehr regelmäßig zusammen, um den Geltungsbereich der Anhänge zu überprüfen und durch Konsens zu beschließen, ob die Anhänge aufgrund der technischen Entwicklung, der Erfahrungen bei der Anwendung der Zollzugeständnisse oder der Änderungen der HS-Nomenklatur geändert und durch neue Waren ergänzt werden sollten, und um über die nichttarifären Handelshemmnisse bei Waren der Informationstechnologie Konsultationen zu führen. Diese Konsultationen berühren nicht die Rechte und Pflichten im Rahmen des WTO-Übereinkommens.“

Im Mai 2012 haben mehrere Länder vorgeschlagen, die Warenerfassung des ITA auszuweiten. Am 24. Juli 2015 wurde der Wortlaut der „Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie“ mit dem Ziel beschlossen, die Zölle auf 201 IT-Waren auf einer zusätzlichen Liste zu binden und zu beseitigen.

Anschließend einigten sich die Teilnehmer gemäß Absatz 5 der Erklärung auf die Zollsenkungszusagen für jede in Dokument G/MA/W/117 aufgeführte Ware. Gegenwärtig nehmen an der Ausweitung des ITA 25 Teilnehmer (oder 53, wenn man die EU-Mitgliedstaaten einzeln zählt) teil, auf die 90 % des Handels mit den Waren auf der Liste entfallen. Der Wert des Handels mit diesen 201 Waren beträgt jährlich über 1,3 Billionen USD und entspricht ungefähr 10 % des gegenwärtigen Welthandels.

Das Übereinkommen in Form einer Erklärung über die Ausweitung des ITA (und die Zeitpläne mit den Zollsenkungszusagen der Teilnehmer) wurde von den Ministern der Teilnehmerländer am 16. Dezember 2015 während der 10. Ministerkonferenz der WTO in Nairobi angenommen.

Die Erklärung über die Ausweitung des ITA wird in der Europäischen Union in Kraft treten, sobald sie angenommen worden ist. Das Ziel dieses Vorschlags ist die Genehmigung des

---

<sup>1</sup> WT/MIN (96)/16

<sup>2</sup> Beschluss 97/359/EG des Rates vom 24. März 1997 über die Beseitigung der Zölle auf Waren der Informationstechnologie (Amtsblatt Nr. L 155 vom 12.6.1997, S. 1).

Übereinkommens in Form einer Erklärung über die Ausweitung des ITA durch die Europäische Union.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE**

Das Ziel ITA-Ausweitung ist die Beseitigung der Zölle auf IT-Waren, die im ursprünglichen ITA nicht erfasst waren. Deshalb deckt die ITA-Ausweitung Bereiche ab, die unter die gemeinsame Handelspolitik fallen. Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 207 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

### **• Konsultation der Interessenträger**

Vor dem Beginn der Verhandlungen hat die Generaldirektion Unternehmen eine Erhebung bei KMU über die Ausweitung des ITA durchgeführt. Für die Erhebung wurde ein bestehendes KMU-Netz der Generaldirektion Unternehmen eingeschaltet; es sollte ermittelt werden, wie KMU, die IKT-Produkte herstellen bzw. verkaufen, reagieren würden, wenn infolge einer Ausweitung des ITA die Zölle auf eine Reihe von Produkten möglicherweise beseitigt würden. Es wurde ein Fragebogen mit einer Liste der Warenbezeichnungen vorgelegt.

Die Unternehmen antworteten mehrheitlich, dass die Beseitigung der Zölle auf die IKT-Waren auf der Liste Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit haben würde. Die meisten Unternehmen antworteten ferner, dass niedrigere Einfuhrpreise für sie gleichbedeutend mit höheren Gewinnen und/oder einer besseren Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt der EU sein würden. Einige Unternehmen antworteten überdies, dass sie auf ihren Ausfuhrmärkten wettbewerbsfähiger sein würden, während andere der Ansicht waren, dass niedrigere Einfuhrpreise für ähnliche Waren wie die von ihnen hergestellten den inländischen Wettbewerb verschärfen würden.

### **• Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Während der Verhandlungen stimmte sich die Kommission eng mit EU-Berufsverbänden in den betreffenden Wirtschaftszweigen ab, z. B. mit Digital Europe, mit dem European Semiconductor Industry Association (ESIA) (Europäischer Halbleiterindustrieverband) und mit einzelnen Unternehmen mit Sitz in der EU. Diesen Verbänden verdankt die Kommission wertvolle Informationen darüber, welche IT-Waren für die Branche in der EU Vorrang haben und welche als problematisch angesehen werden. Auch die Mitgliedstaaten versorgten die Kommission regelmäßig mit Informationen aus den Branchenverbänden und aus einzelnen Unternehmen.

### **• Folgenabschätzung**

Noch vor Beginn der Verhandlungen wurde von einer externen Firma eine wirtschaftliche Bewertung angefertigt. Diese Bewertung kann an folgendem Ort eingesehen werden: [http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/april/tradoc\\_147791.pdf](http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2011/april/tradoc_147791.pdf). Die Verfasser bewerten den Handel und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Ausweitung der vom ITA erfassten Waren anhand einer von der Kommission vorgeschlagenen Liste bestimmter Waren. Die Abschätzung der Veränderungen der erfassten EU-Handelsströme (jährliche Steigerung der erfassten Ausfuhren um 55 Mrd. EUR sowie der Einfuhren um 40 Mrd. EUR) lag deutlich unter dem Endergebnis (siehe nachstehende Zahlen). Jedoch fanden die Berater anhand dieser Zahlen heraus, dass sich sowohl die europäischen Einfuhren als auch die Ausfuhren erhöhen

würden und dass eine Ausweitung der ITA-Warenliste durch eine Senkung der Preise dieser ITA-Waren und eine Erhöhung des Verbrauchs von Vorteil für EU-Unternehmen sein und ihre Geschäftsmöglichkeiten verbessern würde. Sie ermittelten ferner, dass eine Erweiterung des ITA auf zusätzliche Waren den Verbrauchern nützen wird, da für sie die Preise sinken und die Auswahl an Waren zunimmt. Indem sie die Vorteile in einer einzigen Zahl zusammenfassten, fanden sie heraus, dass der Wohlstandszuwachs für die EU-Wirtschaft infolge der Beseitigung der Zölle auf die Waren der erweiterten Liste ungefähr 45 Mio. EUR betragen wird. Der Wohlstandszuwachs für die Verbraucher (Mehrwert für den Einzelnen) würde 520 Mio. EUR betragen. Da die erfassten Ausfuhren und Einfuhren letztendlich höher ausfielen als geschätzt, ist damit zu rechnen, dass auch die wirtschaftlichen Auswirkungen tatsächlich stärker sein werden.

Da die endgültigen Ergebnisse der Verhandlungen nicht bekannt waren, hat die Kommission eine eigene Bewertung durchgeführt, die zu den folgenden drei Hauptkenntnissen führte:

- Das Übereinkommen wird Ausfuhren in Höhe von 74-150 Mrd. EUR abdecken. Dies ist zwar eine recht breite Spanne, aber wegen nur zum Teil erfasster Positionen ist es nicht möglich abzuschätzen, inwieweit die betroffenen Tarifpositionen tatsächlich liberalisiert werden.
- Die Ausführer in der EU werden 0,8-2,1 Mrd. EUR an Zollzahlungen auf ihre Ausfuhren in Drittländer einsparen.
- Da die Waren, über die verhandelt wird, wesentliche Vorleistungen für viele EU-Ausfuhren darstellen, ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette zu rechnen. Eine allgemeine Gleichgewichtssimulation deutet darauf hin, dass sich die Warenausfuhren insgesamt um 0,7 % bis 1,4 % ihres Bezugswertes erhöhen dürften. Bezogen auf die Warenausfuhren der EU in Drittländer ergibt dies einen Betrag von 12-24 Mrd. EUR.

Die Kommission wird darüber hinaus ihre Erkenntnisse in einem kurzen Bericht an den Rat darlegen, der unabhängig von der Begründung vorgelegt wird.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Voraussichtlich wird die europäische Union insgesamt 1,5 Mrd. EUR an Zöllen auf IT-Waren verlieren. Allerdings wird sich dieser Verlust auf insgesamt sieben Jahre verteilen. Die meisten niedrigen Zölle werden bei Inkrafttreten beseitigt, was 25 % des Wertes der Zölle entspricht. Nach drei Jahren werden über 60 % der Zölle ausgelaufen sein, während 30 % erst nach sieben Jahren beseitigt sein werden.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

### **über den Abschluss eines Übereinkommens in Form einer Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>3</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) In der am 13. September 1996 in Singapur verabschiedeten „Ministererklärung über den Handel mit Waren der Informationstechnologie“, allgemein auch bekannt als das Übereinkommen über den Handel mit Waren der Informationstechnologie (ITA) ist in Absatz 3 des Anhangs festgelegt, dass die Teilnehmer unter der Schirmherrschaft des WTO-Rates für Warenverkehr regelmäßig zusammenkommen, um den Geltungsbereich der Anhänge zu überprüfen und durch Konsens zu beschließen, ob die Anhänge aufgrund der technischen Entwicklung, der Erfahrungen bei der Anwendung der Zollzugeständnisse oder der Änderungen der HS-Nomenklatur geändert und durch neue Waren ergänzt werden sollten.
- 2) Der Rat ermächtigte die Kommission am 8. Juli 2009 zu Verhandlungen über eine Überprüfung des ITA, einschließlich der Ausweitung seines Warenerfassungsbereichs zur Berücksichtigung technischer Entwicklungen und der Konvergenz.
- 3) Die Kommission hat die Verhandlungen über die Ausweitung des ITA im Benehmen mit dem nach Artikel 207 Absatz 3 des Vertrags eingesetzten Ausschuss geführt.
- 4) Am 28. Juli 2015 gaben die Verhandlungsteilnehmer eine Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (im Folgenden „Erklärung über die Ausweitung des ITA“) heraus, in der die Ergebnisse der Verhandlungen festgehalten sind.
- 5) Während der 10. Ministerkonferenz der WTO vom 15. bis 18. Dezember 2015 in Nairobi gaben die Teilnehmer eine Ministererklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie vom 16. Dezember 2015 (WT/MIN 15/25) (im Folgenden „Ministererklärung“) heraus, durch die die Erklärung über die Ausweitung des ITA gemäß Absatz 9 des ITA gebilligt und zur Annahme geöffnet wird. In der Ministererklärung wird ferner die Zustimmung der Verhandlungsteilnehmer zu den Zeitplanentwürfen festgehalten, die jeder Teilnehmer

---

<sup>3</sup> ABl. C [...] vom [...], S. [...].

nach Absatz 5 der Erklärung über die Ausweitung des ITA, die im WTO-Dokument G/MA/W/117 enthalten ist, eingereicht hat.

- 6) Das Übereinkommen in Form einer Erklärung über die Ausweitung des ITA sollte im Namen der Union zusammen mit dem Zeitplan der EU und den von anderen Verhandlungsteilnehmern vorgelegten Zeitplänen genehmigt werden; diese Zeitpläne sind im WTO-Dokument G/MA/W/117 enthalten.
- 7) Gemäß der Erklärung über die Ausweitung des ITA sollte die Union bei der WTO die erforderlichen Änderungen an ihrem Zeitplan für das GATT 1994 entsprechend der Aufstellung im EU-Zeitplan CLXXIII (G/MA/TAR/RS/357/corr.1) einreichen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die mit der Ministererklärung vom 16. Dezember 2015 genehmigte und zur Annahme geöffnete Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie vom 28. Juli 2015 (im Folgenden „Erklärung über die Ausweitung des ITA“) wird hiermit zusammen mit den gemäß Absatz 5 der ersten Erklärung eingereichten und im WTO-Dokument G/MA/W/117 enthaltenen Zeitplänen im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut der Erklärung über die Ausweitung des ITA einschließlich ihrer Anlagen ist diesem Beschluss beigefügt.

#### *Artikel 2*

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, bei der WTO die notwendigen Änderungen am Zeitplan der Europäischen Union im Anhang zum GATT 1994 entsprechend der Aufstellung im EU-Zeitplan CLXXIII (G/MA/TAR/RS/357/corr.1) einzureichen.

#### *Artikel 3*

Der Präsident des Rates benennt die Personen, die ermächtigt sind, die Annahmeerkunde nach Absatz 9 der Erklärung über die Ausweitung des ITA zu hinterlegen, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Union ihrer Bindung durch diese Erklärung zustimmt.

#### *Artikel 4*

Die Erklärung über die Ausweitung des Abkommen ist nicht so auszulegen, als begründe es Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder eines Mitgliedstaats unmittelbar geltend gemacht werden können.

#### *Artikel 5*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

**FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN  
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN  
BESCHRÄNKEN**

**1. BEZEICHNUNG DES VORSCHLAGS**

BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss eines Übereinkommens in Form einer Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union

**2. HAUSHALTSLINIEN**

Kapitel: Kapitel 12 – Zölle und andere Abgaben

**3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

- Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.
- Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar folgendermaßen:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>4</sup>	12-Monatszeitraum vom 1.7.2016 an	2016
Artikel 1 2 0	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	437,7	218,9

Stand nach der Maßnahme					
	2017	2018	2019	2020	2021
Artikel 1 2 0	302,9	168,0	168,0	112,7	57,4

**4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die allgemeinen Betrugsbekämpfungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Zollverwaltung kommen zur Anwendung.

<sup>4</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

**5. SONSTIGE ANMERKUNGEN**

Der Gesamtbetrag der entgangenen Zölle wird auf 1,5 Mrd. EUR geschätzt bzw. auf 1,125 Mrd. EUR ohne die 25 % Erhebungskosten. Dieser Verlust wird sich auf insgesamt sieben Jahre (acht Senkungen) verteilen. Der Zoll auf die Mehrzahl der Positionen wird im Zuge der ersten Senkung am 1. Juli beseitigt. Der Verlust während des ersten Kalenderjahrs (2016) sollte halbiert werden, da er erst vom 1. Juli an eintritt. Dasselbe gilt für die Folgejahre, da das Durchführungsdatum der 1. Juli ist und nicht der 1. Januar. Für die verbleibenden Positionen erfolgen im Ablauf von drei Jahren (vier) Senkungen, wobei der Zoll auf einige heikle Positionen nach fünf oder sieben Jahren in sechs bzw. acht gleichen Schritten beseitigt sein wird.

Der genaue Zeitplan wird aber erst als Teil der Verordnung der Kommission festgelegt werden, mit der der Beschluss des Rates durchgeführt werden wird.